

**OTIF/RID/CE/GTP/2023/1**

26. Januar 2023

Original: Deutsch

**RID: 16. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(London, 20. bis 23. November 2023)

**Thema: Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wechselaufbauten**

### **Antrag des Sekretariats**

---

#### **Einleitung**

1. Der Internationale Verband der Gefahrgutbeauftragten (IASA) hatte im informellen Dokument [INF.1](#), das der 15. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe (23. und 24. November 2022) unterbreitet wurde, die Ansicht vertreten, dass aus den Vorschriften des RID nicht klar hervorgehe, nach welchen Vorschriften sich das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wechselaufbauten (Wechselbehältern) richte. Ursache dieses Problems liege in den Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1, wo Wechselaufbauten als Container, nicht jedoch als Großcontainer definiert seien.
2. Die Ständige Arbeitsgruppe war mehrheitlich der Meinung, dass die Vorschriften des RID ausreichend klar sind. Das Sekretariat der OTIF wurde gebeten, bis zur nächsten Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe einen Text für eine entsprechende Interpretation des RID vorzulegen, der nach Genehmigung durch die Ständige Arbeitsgruppe auf der Website der OTIF veröffentlicht werden soll (siehe Bericht [OTIF/RID/CE/GTP/2022-B](#) Absätze 4 bis 8).

#### **Antrag**

3. Das Sekretariat schlägt vor, folgende Interpretation auf der Website der OTIF zu veröffentlichen:

### **"Unterabschnitt 5.3.1.2**

Interpretation: Der Unterabschnitt 5.3.1.2 gilt auch für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Wechselaufbauten (Wechselbehältern).

Herleitung: Der Unterabschnitt 5.3.1.2 regelt unter anderem das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Großcontainern.

Gemäß der Begriffsbestimmung von Container in Abschnitt 1.2.1 ist

- ein Großcontainer ein Container, der nicht der Begriffsbestimmung von Kleincontainer entspricht,
- ein Kleincontainer ein Container mit einem Innenvolumen von höchstens 3m<sup>3</sup> und
- ein Wechselaufbau (Wechselbehälter) ebenfalls ein Container, der allerdings über bestimmte landverkehrsspezifische Konstruktionsmerkmale verfügt.

Da Wechselaufbauten (Wechselbehälter) somit nicht nur als Container, sondern wegen eines Innenvolumens von mehr als 3 m<sup>3</sup> als Großcontainer gelten, unterliegen sie den Bestimmungen von Unterabschnitt 5.3.1.2."

---